

Zweite Durchführungsbestimmung¹ zum Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen

— Genehmigungspflichtige Empfangsantennenanlagen —

* ~ vom 21. Juni 1985

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 27 S. 365) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

Genehmigungspflichtige Empfangsantennenanlagen

(1) Empfangsantennenanlagen für die Programme des Hör- und Fernseh-Rundfunks sind als Fernmeldeanlagen gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen genehmigungspflichtig. Die Einholung weiterer Genehmigungen für die Vorbereitung und Durchführung von damit verbundenen Baumaßnahmen entsprechend den Rechtsvorschriften bleibt davon unberührt.

(2) Genehmigungspflichtige Empfangsantennenanlagen gemäß Abs. 1 sind:

1. Gemeinschaftsantennenanlagen
2. Großgemeinschaftsantennenanlagen
3. Kabelrundfunkempfangsanlagen
4. Satellitenrundfunkempfangsanlagen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Durchführungsbestimmung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. **Gemeinschaftsantennenanlagen** bestehen aus Antennen, Antennenverstärker mit einstufigem Verteilnetz zur Versorgung eines Gebäudes oder einer Gebäudegruppe (mit mehr als 3 Wohnungseinheiten) mit Programmen des Hör- und Fernseh-Rundfunks.
2. **Großgemeinschaftsantennenanlagen** bestehen aus Antennen, Antennenverstärker mit zwei- bzw. dreistufigem Verteilnetz zur Versorgung von mehreren Gebäuden eines Wohngebietes oder eines gesamten Wohngebietes mit den Programmen des Hör- und Fernseh-Rundfunks.
3. **Kabelrundfunkempfangsanlagen** bestehen aus einer Empfangsantennen- und Verteilanlage mit dreistufigem oder größerem Verteilnetz sowie für die Übertragung zusätzlicher Nachrichten und Daten unter Verwendung zentraler Empfangs- und Signalaufbereitungsanlagen zur Versorgung großer oder mehrerer Wohngebiete mit den Programmen des Hör- und Fernseh-Rundfunks.
4. **Satellitenrundfunkempfangsanlagen** bestehen aus Empfangsantennenanlagen zum Empfang von Satellitenrundfunksignalen.
5. **Kopfstationen** bestehen aus der Gesamtheit von technischen Einrichtungen, die die von der Empfangsantennenanlage aufgenommenen Hör- und Fernseh-Rundfunksignale zur Einspeisung in das Verteilnetz aufbereiten und in die zusätzliche Hochfrequenzsignale in das Verteilnetz einspeist und anlageninterne Signale erzeugt werden.
6. Verteilnetze bestehen aus der Gesamtheit der technischen Einrichtungen zur Verteilung der von der Kopfstation aufbereiteten Signale an die Teilnehmer.

§ 3

Koordinierung des Auf- und Ausbaus
sowie des Betriebens von genehmigungspflichtigen
Empfangsantennenanlagen

(1) Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen legt auf der Grundlage von Funkversorgungsanalysen der Deutschen Post und in Abstimmung mit den Räten der Bezirke die Rang- und Reihenfolge für die Errichtung der Empfangsantennenanlagen mit dem Ziel höchster Bevölkerungswirksamkeit fest. Die Räte der Bezirke koordinieren die dazu erforderlichen Maßnahmen.

(2) Die Festlegung geeigneter Standorte und die Einordnung von Empfangsantennenanlagen in die territoriale Planung¹

¹ Erste Durchführungsbestimmung vom 1. November 1967 (GBl. II Nr. 110 S. 766)

erfolgt entsprechend den Rechtsvorschriften in Abstimmung mit der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post.

(3) Für die Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahmen zur Errichtung der Empfangsantennenanlagen für Wohngebäude sind die Rechtsträger und Eigentümer, bei Neubauten im Rahmen des komplexen Wohnungsbaus sind die Hauptauftraggeber Komplexer Wohnungsbau verantwortlich.

(4) Für die Errichtung von Empfangsantennenanlagen für Betriebsgebäude bzw. -grundstücke sind
— bei eigenen Gebäuden bzw. Grundstücken die Rechtsträger bzw. Eigentümer,
— bei vertraglich genutzten Gebäuden die Nutzer verantwortlich.

(5) Das Betreiben von Kopfstationen erfolgt auf der Grundlage von Festlegungen der Deutschen Post.

§ 4

Genehmigungsverfahren

(1) Die Genehmigung der Empfangsantennenanlagen gemäß § 1 ist vor deren Errichten und Betreiben bei dem Post- und Fernmeldeamt/Fernmeldeamt zu beantragen, in dessen Zuständigkeitsbereich die Empfangsantennenanlage errichtet und betrieben werden soll. Antragsberechtigt sind die zukünftigen Betreiber der Empfangsantennenanlage. Tritt eine Gemeinschaft von Bürgern als Betreiber für Empfangsantennenanlagen auf, so ist die Vertretung der Gemeinschaft durch einen Bevollmächtigten wahrzunehmen.

(2) Empfangsantennenanlagen können betrieben werden von

- a) Staatsorganen,
- b) Kombinat, Betrieben, wirtschaftsleitenden Organen, Genossenschaften, Einrichtungen, gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen,
- c) Gemeinschaften von Bürgern und
- d) Bürgern.

(3) Die Genehmigung wird vom Leiter der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post in Form einer Genehmigungsurkunde erteilt. Die Erteilung der Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden.

(4) Die Genehmigung wird erteilt, wenn mit der genehmigungspflichtigen Empfangsantennenanlage der Empfang der Programme des Hör- und Fernseh-Rundfunks der DDR gewährleistet wird.

(5) Eine Genehmigung kann durch die Deutsche Post widerrufen oder das Betreiben der Empfangsantennenanlage eingeschränkt werden, wenn Sicherheit und Ordnung von Fernmeldediensten beeinträchtigt werden, andere wichtige Gründe im staatlichen Interesse es erfordern oder Empfangsantennenanlagen mißbräuchlich verwendet werden.

§ 5

Freigabe zum Betrieb

(1) Die Empfangsantennenanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn sie durch die Deutsche Post abgenommen und zum Betrieb freigegeben worden sind. Bis zur Freigabe der Anlage kann mit Zustimmung der Deutschen Post eine befristete Betriebserprobung erfolgen.

(2) Die Inbetriebnahme bzw. Übergabe einer genehmigungspflichtigen Empfangsantennenanlage erfolgt durch den Montage- oder Leitbetrieb an den Betreiber. Darüber ist vom Montage- oder Leitbetrieb ein Prüf- und Übergabeprotokoll anzufertigen.

(3) Bei Einhaltung der Genehmigungsbedingungen gibt die Deutsche Post die Empfangsantennenanlage zum Betrieb frei und bestätigt dies auf der Genehmigungsurkunde.

§ 6

Herstellung und Bauausführung

(1) Für die Herstellung von genehmigungspflichtigen Empfangsantennenanlagen oder Teilen davon ist eine Abnahmebestätigung des der Herstellung zugrunde gelegten Musters erforderlich. Die Musterprüfung ist beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen oder bei dem von ihm beauftragten Prüfgang der Deutschen Post zu beantragen.